

ZUSAMMENSTELLUNG DER IN GELTUNG  
STEHENDEN REGELUNGEN IN BUNDES-  
VERFASSUNGSRECHTLICHER FORM

1. TEIL BUNDESVERFASSUNGSGESETZE  
2. TEIL VERFASSUNGSBESTIMMUNGEN IN  
BUNDESGESETZEN UND

***ÖSTERREICH-KONVENT  
AUSSCHUSSBERICHT DES AUSSCHUSSES 2  
ERGEBNISSE SORTIERT***

---

**An Ausschuss 03**

In der Spalte "Typ" verwendete Abkürzungen:

- bvg Bundesverfassungsgesetz  
vfb Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen

In der Spalte „Stammfassung“ (StF) verwendeter *Kursivdruck* zeigt an, dass in der Stammfassung des Bundesgesetzes die jeweilige Verfassungsbestimmung noch nicht enthalten war.

Österreich-Konvent  
Ausschuss 2

## **Ergebnisse**

### **Erläuterungen zum Tabellenteil**

Die Erarbeitung des aus zwei Einheiten bestehenden Tabellenteils erfolgte auf Basis der von Mag. Andrea Martin über Auftrag des Konvents besorgten Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form (Stand 1. Jänner 2004)

Die Rechtsnormen wurden von der Bearbeiterin in drei Teilen erfasst:

- I.) Bundesverfassungsgesetze
- II.) Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG
- III.) Verfassungsrangige Staatsverträge und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen

Zur Arbeit im Ausschuss standen daher gemäß I.) bis III.) umfangreiche Datenblätter zur Verfügung (Format A 3-quer), anhand derer Norm für Norm besprochen wurde. Es waren - dem erteilten Mandat gemäß - Vorschläge für das künftige rechtliche Schicksal der einzelnen Normen zu erarbeiten.

*Der vorliegende Tabellenteil kann auch in elektronischer Form bezogen werden (für Suchläufe und Anwendung von Datenbankfunktionen).*

Die Ordnung des Materials:Inhalte der Spalten:

1. Spalte = Laufende Zahl (durch die weiter unten besprochene Sortierung hier nicht mehr fortlaufend; im Tabellenteil I teilweise doppelt, je nachdem ob bvg oder vfb; bei bvg nicht pro Bestimmung, sondern pro Gesetz vergeben)
2. Spalte = Sigel für Typen
  - bvg = Bundesverfassungsgesetze
  - vfb=Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen
  - stv = verfassungsrangiger Staatsvertrag
  - vfbstv = Verfassungsbestimmung in Staatsvertrag
  - vfb15a = Verfassungsbestimmung in Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG
3. Spalte = Titel des Bundes(verfassungs)gesetzes, des Staatsvertrages bzw. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
4. Spalte = Stammfassung (Gesetzblatt-Nummer);  
In der Spalte „Stammfassung“ (StF) verwendeter *Kursivdruck* zeigt an, dass in der Stammfassung des Bundesgesetztes / des Staatsvertrages die jeweilige Verfassungsbestimmung noch nicht enthalten war.
5. Spalte = §/Art : Behandelte Bestimmung
6. Spalte= Novellen (Gesetzblatt-Nummer)
7. Spalte = Regelungsinhalt in knapper Form
8. Spalte = Gefundener Konsens. Hier werden Kurzsigel angeführt (siehe eigenes Blatt für die Legende).
9. Spalte = Anmerkungen aus den Sitzungen des Ausschusses 2

### Sortierung des Materials:

#### 1. Sortierkriterium: nach Spalte 8, Gefundener Konsens.

Die konsensualen Vorschläge lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen. Wenn der Ausschuss 2 zur Auffassung kam, dass die zu behandelnde Norm materiell von einem anderen Ausschuss des Konvents (mit) zu behandeln wäre, wurde die Zuweisung an diesen Ausschuss vorgeschlagen (A01 ; A03 bis A10). Die zweite Gruppe betrifft Normen, von denen der Ausschuss 2 der Meinung war, er könnte ohne weitere Einbindung eines anderen Ausschusses Vorschläge erstellen [„Gruppe F...“ oder Übernahme in das Übergangsrecht (Verfassungsbegleitgesetz) oder als Verfassungstrabant – siehe Legendenblatt].

#### 2. Sortierkriterium:

Teil I: nach Spalte 2 (Typ: Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen)

Teil II: nach Spalte 1, fortlaufende Zählung

Durch diese Sortierung ist gewährleistet, dass die vorgeschlagene Zuweisung an andere Ausschüsse beziehungsweise die zusammengehörenden rechtstechnischen Vorschläge übersichtlich und blockweise zur Verfügung stehen.

## Legende der möglichen Fälle:

<p><b>1. Kategorie: Bekanntgabe an den inhaltlich zuständigen Ausschuss mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. materielle Prüfung vor der weiteren Behandlung durch Ausschuss 2.</b></p> <p>In der nachstehenden Tabelle werden folgende Sigel verwendet:</p>	<p><b>3. Kategorie: Vorschlag, Bestimmung(en) aufzuheben</b></p>																		
<table border="0"> <tr><td>A01</td><td>An den Ausschuss 1 – Staatsaufgaben und Staatsziele</td></tr> <tr><td>A03</td><td>An den Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen</td></tr> <tr><td>A04</td><td>An den Ausschuss 4 – Grundrechtskatalog</td></tr> <tr><td>A05</td><td>An den Ausschuss 5 – Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden</td></tr> <tr><td>A06</td><td>An den Ausschuss 6 – Reform der Verwaltung</td></tr> <tr><td>A07</td><td>An den Ausschuss 7 – Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen</td></tr> <tr><td>A08</td><td>An den Ausschuss 8 – Demokratische Kontrollen</td></tr> <tr><td>A09</td><td>An den Ausschuss 9 – Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit</td></tr> <tr><td>A10</td><td>An den Ausschuss 10 – Finanzverfassung</td></tr> </table>	A01	An den Ausschuss 1 – Staatsaufgaben und Staatsziele	A03	An den Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen	A04	An den Ausschuss 4 – Grundrechtskatalog	A05	An den Ausschuss 5 – Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden	A06	An den Ausschuss 6 – Reform der Verwaltung	A07	An den Ausschuss 7 – Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen	A08	An den Ausschuss 8 – Demokratische Kontrollen	A09	An den Ausschuss 9 – Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit	A10	An den Ausschuss 10 – Finanzverfassung	<p>Sigel = F04</p> <p><b>4. Kategorie: Einbau in die Verfassungsurkunde</b></p>
A01	An den Ausschuss 1 – Staatsaufgaben und Staatsziele																		
A03	An den Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen																		
A04	An den Ausschuss 4 – Grundrechtskatalog																		
A05	An den Ausschuss 5 – Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden																		
A06	An den Ausschuss 6 – Reform der Verwaltung																		
A07	An den Ausschuss 7 – Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen																		
A08	An den Ausschuss 8 – Demokratische Kontrollen																		
A09	An den Ausschuss 9 – Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit																		
A10	An den Ausschuss 10 – Finanzverfassung																		
<p><b>2. Kategorie: Die Norm ist in einem weiteren Sinne gegenstandslos. Hier wurden während der Sichtung des Materials – unbeschadet der noch offenen Möglichkeit, generelle Formulierungen zu finden – drei mögliche Fallgruppen unterschieden:</b></p>	<p>Sigel = F07</p>																		
<p><b>F01</b> Reine Derogationsnorm, welche ihren normativen Gehalt mit der Außerkraftsetzung der aufgehobenen Norm erschöpft hat. Da solche Normen per se nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, ist nichts weiters zu veranlassen.</p> <p><b>F02</b> Wird als gegenstandslos geworden festgestellt und gilt nicht mehr.</p> <p><b>F03</b> Rezipierende (in Kraftsetzende; einordnende) Norm wird für gegenstandslos geworden erklärt ("ist konsumiert"); die Geltung der rezipierten (in Kraft gesetzten, eingeordneten) Norm bleibt unberührt.</p>	<p><b>5. Kategorie: Weiterbestand als BVG neben der Verfassungsurkunde („Trabant“)</b></p>																		
	<p>Sigel= TRA</p>																		
	<p><b>6. Kategorie: Übernahme in Verfassungsbegleitgesetz / Übergangsrecht</b></p>																		
	<p>Sigel= ÜGR</p>																		
	<p><b>7. Kategorie: Entkleidung des Verfassungsranges</b></p>																		
	<p>Sigel= F11</p>																		
	<p><b>8. Kategorie: Befassung des Präsidiums</b></p>																		
	<p>Sigel = PRÄS</p>																		
	<p><b>9. Kategorie: obsoletere Bestimmung</b></p>																		
	<p>Sigel= F21</p>																		
	<p><b>10. Kategorie: Bei StV nichts zu veranlassen; Aufhebung des den Verfassungsrang herbeiführenden BVG</b></p>																		
	<p>Sigel = F22</p>																		

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen
25	bvg	BVG v 12. Juli 1962, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962) <b>1. B-VGNov 1962</b>	1962/205	§ 4		Weiterbestehen der Städte mit eigenem Statut	<b>A03</b>	Städte mit eigenem Statut (auch weniger als 20.000 Ew) bleiben als solche bestehen - verfassungsrechtliche Bestandsgarantie.
74	bvg	BVG v 5. Juni 1987 über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe	1987/281	Art I und II	1989/344 1990/446	Absicherung von Deckelungsvorschriften für (Ruhe-) Bezüge aus öffentlichen Kassen	<b>A03</b>	BezügebegrenzungsBVG 1987 vermutlich nicht durch BezügebegrenzungsBVG 1997, BGBl I 64 (lfd Z 77\bvg) derogiert. Vom Ausschuss 2 wird für beide Gesetze empfohlen, in die Verfassungsurkunde eine Ermächtigung zur Regelung von Bezügen und deren Begrenzungen einzubauen, nicht jedoch Detailregelungen. Für Detailregelungen sollte ein "2/3-Gesetz" erwogen werden. Sofern diese Regelungen auch für die Bundesländer gelten, müsste für eine entsprechende Mitwirkung der Länder (über den Bundesrat) im Gesetzgebungsverfahren gesorgt werden.
77	bvg	BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre	1997/64	§§ 1 bis 12	2000/5 2001/119	Besoldung öffentlicher Funktionäre	<b>A03</b>	Vgl Anmerkung zu BezügebegrenzungsBVG 1987, BGBl 281 (lfd Z 74\bvg); § 8 des BezügebegrenzungsBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, sollte aufgehoben werden, da ihm der Anwendungsvorgang des Gemeinschaftsrechts entgegensteht (VfGH vom 28.11.03, KR 1/00).
7	vfb	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG	1953/85 (Wv)	§ 5i	1996/392 1997/64	Deckelung	<b>A03</b>	Vgl Anmerkung zu BezügebegrenzungsBVG 1987, BGBl 281 (lfd Z 74\bvg)

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen
433	vfb	Heeresdisziplinargesetz 2002 - HDG 2002	2002/167 (Wv)	§ 10		Begnadigungs- und Abolitionsrecht des BPräs in Heeresdisziplinarsachen	A03	
10	bvg	Übergangsgesetz v 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl Nr 368 vom Jahre 1925 - Übergangsgesetz (ÜG 1920)	1925/368 (Wv)	§ 25		BG BGBl 1920/94/Entkleidung des Verfassungsrangs (Abs 1), Übergang Bestätigungsrechte/BPräs (Abs 2), Gnadenrecht in Disziplinarsachen der Bundesangestellten/BPräs (Abs 3)	A03 F02	Gnadenrecht (Abs 3) wird dem Ausschuss 3 zugewiesen; im Übrigen (Abs 1 und 2): F02
60	vfb	BG v 2. Juli 1975 über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz - PartG)	1975/404	Art I § 1	1984/538 (Abs 5 neu)	Existenz, Aufgaben und Bildung politischer Parteien, Satzung (Abs 1-4); Spenden (Abs 5)	A03 A04	